

**Beschluss**  
**der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom**  
**18. Juli 2006**

**Dienstgeberwechsel; Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes; Rechtsänderung**

Der Kündigungsschutz beginnt unabhängig von einer vereinbarten Probezeit gem. § 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG), wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung länger als sechs Monate bestanden hat. Maßgeblich ist grundsätzlich der Bestand des Dienstverhältnisses bei demselben Betrieb bzw. demselben Unternehmen. Ob dies allerdings bei einem Dienstgeberwechsel im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie gilt, bedurfte vor allem wegen der sog. unkündbaren Mitarbeitenden im Sinne von § 53 Abs. 3 BAT, § 58 MTArb und § 30 Abs. 3 AVR einer rechtlichen Klarstellung.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich gegen einen konzernübergreifenden Kündigungsschutz während der ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses beim neuen Dienstgeber entschieden. Der Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz tritt also erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten ein. In dieser Zeit ist eine Kündigung nur nach Maßgabe der BGB-Vorschriften, insbes. §§ 138, 242, 307 BGB, zu überprüfen. Nach § 11 a Unterabsatz 1 Satz 1 DiVO wurde folgender klarstellender Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wurde Satz 3:

„<sup>2</sup>Durch die Anrechnung dieser Zeiten auf die Beschäftigungszeit bleibt § 1 Abs. 1 KSchG unberührt.“

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es den Vertragsparteien (Dienstgebern und Dienstnehmern) nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unbenommen ist, die in § 1 Abs. 1 KSchG kodifizierte Wartezeit vertraglich zu verkürzen.